

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0389/09	09.12.2009

zum/zur

A0205/09 Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung

Jugendpauschale 2010

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

15.12.2009

Finanz- und Grundstücksausschuss

13.01.2010

Stadtrat

28.01.2010

Stellungnahme zum Antrag A0205/09 Jugendpauschale vom Jugendhilfeausschuss

Grundsätzlich ist die mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Neureglung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) zu begrüßen. Die Jugendpauschale ist seit 2004 im § 15 des FAG verankert. Sie stellt eine für die Erledigung bestimmter Aufgaben (§§ 11-14 SGB VIII) und somit zweckgebundene und bedarfsorientierte Zuweisung dar.

Im zur Anhörung gelangten „Entwurf eines Finanzausgleichgesetzes (FAG)“ vom 22. April 2009 wird dieser Tatsache Rechnung getragen. Die Jugendpauschale bleibt als solches (§ 8 Abs. II FAG) erhalten. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden darüber hinaus weitere besondere Ergänzungszuweisungen festgelegt. Der Entwurf, welcher am 18. Juni 2009 von der Landesregierung in den Landtag eingebracht wurde, zeigte jedoch deutliche Veränderungen.

Dies betraf insbesondere den Punkt des § 8 Abs. II FAG (Jugendpauschale). Dieser Punkt wurde vollständig gestrichen und in die allgemeine Zuweisung überführt. Das neue Finanzausgleichgesetz sieht vor, dass Städte und Landkreise das eigentlich für Kinder- und Jugendarbeit reservierte Geld zukünftig auch für andere Dinge einsetzen können.

Die Jugendpauschale ist ein wichtiger Bestandteil der Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11-14 SGB VIII) in der Landeshauptstadt Magdeburg. Neben Projekten werden durch die Jugendpauschale auch Betriebs-, Sach- und Personalkosten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Jugendwerkstätten finanziert. Die Schwerpunktsetzung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss, u. a. durch die Beschlüsse zur Jugendhilfeplanung gemäß § 11 SGB VIII (SR- Beschluss-Nr.: 3048-84(IV)09) und zur Umsetzung des jugendpolitischen Programms „Berufliche Integration Benachteiligter BIB- Magdeburg“ (SR- Beschluss-Nr.: 2140-72(IV)08).

Es muss verhindert werden, dass die bisher zweckgebundenen Mittel in die allgemeine Zuweisung überführt werden und in der Folge nicht mehr im erforderlichen Umfang finanzielle Mittel zur Förderung der genannten Leistungsbereiche bereitgestellt werden. Dies würde möglicherweise für viele Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit das Aus bedeuten.

Damit das gegenwärtige Leistungsspektrum und die vorhandene Einrichtungsstruktur erhalten bleiben, muss dem Budget des Jugendamtes für die Produkte nach §§ 11-16 (2) SGB VIII eine Summe als Einnahme zur Verfügung gestellt werden, die der Höhe nach mindestens der Zuweisung des Landes für die Jugendpauschale 2009 entspricht.

Brüning